

- 4) der ärztliche Dienst in Hospitälern, in Cantonnements, Lägern, bei Schlachten, Krankentransports;
- 5) die Errichtung von Hospitälern;
- 6) die Invalidisirung der Soldaten;
- 7) das Verfahren bei plötzlichen Lebensgefahren.

Nun kündigt zwar das Verzeichniss der in Leipzig zu haltenden Vorträge eine viel grössere Anzahl von Vorlesungen an, als deren an der Academie stattfinden, doch abgesehen davon, dass viele angekündigte Vorträge gar nicht zu Stande kommen, so kann der Student, in Rücksicht der ihm karg zugemessenen Zeit, deren auf keinen Falle mehr hören, als in Dresden in derselben Zeit gehört werden, daher bleiben eine grosse Anzahl der in Leipzig angekündigten Vorlesungen ganz unbesucht. Uebrigens ist noch dem Studenten in Leipzig die Wahl überlassen, was und bei welchem Lehrer er hören will. Hier kann er sich daher doppelt irren, einem solchen Irrthum kann aber der Studirende auf der chir. med. Academie nicht ausgesetzt sein, indem die von den Lehrern als zweckmässig erachtete Reihenfolge der Vorträge nicht verlassen werden darf.

Militärärztliche Stipendiaten und Unterwundärzte.

Während sonst jeder Studirende an der Academie in Bezug auf seine künftige Bestimmung unabhängig ist und irgend eine Verpflichtung für den Staat, namentlich für den Militärdienst, nicht hat, tritt nur eine solche unter folgenden Bedingungen ein. Nämlich, wenn Vacanzen von Militärärzten eintreten, so wird mittelst Bekanntmachung durch Anschlag an das sogenannte schwarze Bret den Studirenden eröffnet, dass sich diejenigen, welche Lust